

diese Summe bewilligen wolle oder nicht. Sollen die Armen und besonders die verschämten Armen nicht darunter leiden, und in die höchste Noth gerathen, so muß diese Summe wohl bewilligt werden, allein das setzt die Deputation allerdings voraus, daß nicht auch wieder hieraus ein Rechtsanspruch entstehe.

Abg. Braun: Wenn die Bewilligung zugestanden wird, wie sie im Berichte von der Deputation beantragt worden ist, so scheint mir, als wenn dadurch das von vorhin angedeutete Communalprincip verletzt würde und als wenn man zweitens theilweise das Pensionsgesetz überschreite. Das Communalprincip wird verletzt, wenn die Armen einer gewissen Commun aus Staatsmitteln unterhalten werden sollen. Das Pensionsgesetz wird theilweise überschritten, wenn man, wie im Berichte aufgeführt ist, durch diese zu bewilligende Summe die Re-licten königl. Diener und verabschiedeter Soldaten unterstützen will. Haben Vertheilungen, wie der Bericht angiebt, früher an diese Personen stattgefunden, so haben doch diese Personen dadurch kein Recht gegen den Staat auf Fortdauer dieser Unterstützung erlangt, worauf schon der Herr Referent hindeutete. Es wäre ein seltsames Recht, wenn ein Almosenpercipient oder die Obrigkeit des Wohnorts desselben gegen Jemanden, von dem der Erstere eine Reihe von Jahren eine Unterstützung genossen hat, daraus ein Recht auf die Fortdauer der Unterstützung ableiten wollte. Es kann dies hier um so weniger der Fall sein, als daselbst ausdrücklich von Gnadenkorn und Gnadenholze die Rede ist. Finden sich in Dresden Personen, welche auf Unterstützung Anspruch machen können, nun so möge die Commun für Gewährung des Unterhaltes sorgen; allein der Staat hat gewiß keine Verbindlichkeit dazu. Man sagt, daß von Seiten der Regierung der früher erfolgte Beschluß der Ständeversammlung wegen der bedenklichen Folgen, die diese Ausführung hätte haben können, nicht ausgeführt worden sei. Ich verstehe diese Wendung nicht, ich weiß nicht, was darunter gemeint ist; ich weiß nicht, ob man die Furcht vor Rebellion darunter versteht, aber ich glaube, daß diese Furcht kein Bestimmungsgrund für irgend eine Bewilligung sein kann. Die Deputation will, daß diese Summe zu Korn, Holz und Steinkohlen provisorisch bewilligt werden soll; allein ich frage Sie, meine Herren, werden dann, wenn dies Provisorium beendigt ist, nicht dieselben Gründe, die gegenwärtig dafür sprechen sollen, auch noch vorhanden sein? Diese Bedenken bestimmen mich, zu dem Antrage, daß die Summe von 2092 Thlr. 12 Gr. — zu dem fraglichen Zwecke nicht bewilligt werden möchte.

Abg. Sachse: Es sind von der Stadt Dresden diese 2092 Thlr. 12 Gr. — auch nur abschlägig angenommen worden. Man will, sie sollen in zeitheriger Maße bewilligt werden. Ich theile das Bedauern des Referenten, das er darüber ausgedrückt hat, daß es in der fraglichen Sache zu einem Rechtsstreite habe kommen können; ich theile es besonders aus dem Grunde, da, wenn anders wider Verhoffen die Staatskasse unterliegen sollte, dann das eintreten würde: summum

jus, summa injuria. Die größte Unbilligkeit bliebe es immer und dieser Unbilligkeit könnte nur dadurch abgeholfen werden, daß man das Princip der Armenversorgung des Orts gänzlich oder doch theilweise verliesse und die Regierung das Postulat für die Armen des ganzen Landes bewilligte, um die Ungleichheit gegen Dresden wenigstens einigermaßen wieder zu paraly- siren.

Abg. Schmidt: Der Referent hat bemerkt, daß die 2092 Thlr. wohl würden provisorisch bewilligt werden müssen, wenn die Nothleidenden nicht verderben sollten. Ich glaube, das kann wohl kein Grund sein, dieses Postulat zu bewilligen, denn die Armen fallen hier der Commun zur Last und müssen von ihr ernährt werden. Es ist auch aus keiner Rücksicht nöthig, da die Stadt Dresden die angebotene Vergleichssumme von 7000 Thlr. nicht angenommen hat, und da sie im Gegentheil einen Proceß gegen den Staat erhoben hat, so scheint es mir ganz inconsequent, wenn wir dies Postulat jetzt bewilligen wollten; im Gegentheil müßte ich darauf stehen bleiben, daß auch diese Sache auf dem Rechtswege ausgeführt werden müsse. Daher werde ich auch gegen die Bewilligung dieses Postulates stimmen.

Abg. Eisenstuck: Ich wollte bloß Einiges berichtigen; nämlich den Vorwurf zurückweisen, als ob es so etwas Erschreckliches gewesen sei, etwas so Unbegreifliches, daß die Stadt Dresden nicht dieses Anerbieten der 7000 Thlr. angenommen habe. Das sieht in der That so aus, als ob man die städtische Behörde verdächtigen wollte, daß sie das Interesse der Stadt verwahrlast hätte. Der Referent setzt den Nachdruck auf das Wort „Gnade“. Darauf kommt nichts an, die Bewilligungen aus Gnade sind durch die Entscheidung des Oberappellationsgerichts zu Gunsten der Stadt Dresden und gegen den Staatsfiscus entschieden worden. Ich kann nicht darauf eingehen. Es ist in der Klage ausführlich auseinandergesetzt worden, wie das ganze Verhältniß sich gestaltet hat, und ich bin überzeugt, daß die Stadt Dresden in dem Hauptpunkte obsiegen werde, und ich habe mich immer möglichst bemüht, das Verhältniß eines Abgeordneten der sächsischen Kammer und eines Stadtverordneten der Stadt Dresden gewissenhaft aufrecht zu erhalten. Ich habe von diesem Prozesse nicht so specielle Kunde; aber so viel weiß ich davon, daß bei dieser Sache von einer Bewilligung eigentlich weniger die Rede ist. Denn es hat sich die Stadt Dresden durch ihre Behörden reversirt, daß die Summe sollte zurückgegeben oder vielmehr in Compensation gebracht werden, wenn eine rechtliche Entscheidung darüber erfolgte. Sollte sich also im Rechtswege finden, daß das, was gegeben worden ist, nicht wäre zu geben gewesen, so würde nach den Verhandlungen, die zwischen der Regierung und der Stadt Dresden stattgefunden haben, diese Summe zurückgegeben werden müssen, und sie ist also kein Bewilligungsgegenstand. Ich glaube nicht, daß man darüber so viele Besorgniß äußern könne. Noch erwähne ich, daß überall für die Residenzen etwas geschehen muß Seiten der Staatskasse; das ist unerläß-